

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der inkl. Unterhaltungsbeilage Leben, Willen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Fringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.75 unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.— Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: St. Jungferstraße 14. U. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: St. Jungferstraße 14. Tel. 1769. Erscheint täglich von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Anzeigen werden die gesetzlich festgesetzte Gebühr mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Verensanzeigen 20 Pf. Interests anrufen bis 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 284.

Dresden, Donnerstag den 8. Dezember 1910.

21. Jahrg.

Das Budgetrecht des Reichstags.

Bei den diesmaligen Etatsdebatten des Reichstags werden die bürgerlichen Parteien Gelegenheit haben, die Feuerprobe ihrer parlamentarischen Gesinnung zu bestehen. Preußen hat während der Parlamentsferien einen Staatsstreik gegen die Grundrechte des Reichstags begangen und ihn durch seine offiziellen Schreiber verteidigen lassen. Wird der Reichstag seine geringen parlamentarischen Rechte, die er besitzt, gegen den preussischen Absolutismus zu verteidigen wissen?

Es ist nicht überall bisher die ganze Bedeutung der Affäre des Tempelhofer Feldes begriffen worden. Von der moralischen und sozialpolitischen Bedeutung des Falles soll hier nicht gehandelt werden. Wenn man von preussischen Behörden redet, tut man gut, die Moral und ihre Begriffe überhaupt nicht zu Lemilien. Und die sozialpolitische Seite der Frage — die großstädtische Wohnungspolitik, die das preussische Kriegsministerium in Hand mit Terrainbesitzern auf seine Weise gelöst hat — ist deshalb heikel, weil die Stadtverwaltung von Berlin bisher sicherlich keine der Gemeinde Tempelhof überlegene Wohnungspolitik getrieben hat. Um so wichtiger ist die staatsrechtliche Bedeutung des Falles; er trifft das Budgetrecht des Reichstags ins Herz. Man hat den Mannesmut des Straßburger Professors Laband anerkannt, der in wiederholten Gutachten den Anspruch des preussischen Kriegsministeriums zurückgewiesen hat, daß es „aus eigenem Recht“, ohne Einwilligung des Reichstags, 10 Millionen deutschen Reichsvermögens veräußern dürfe. Aber man hat das Wesen dieses Kampfes des Straßburger Staatsrechtslehrers mit den Juristen des preussischen Willkürsystems nicht erfaßt. Laband gehört zu den reaktionärsten Köpfen der preussischen Staatsrechtswissenschaft. Er ist untertäniger preussischer Troubadour, und es ist geradezu seine Lebensaufgabe gewesen, sich ohne Aufwand erheblichen Scharfsinns, die parlamentarische Rechtfertigung in Deutschland als Inbegriff der deutschen Verfassung zu beweisen. Wenn sich ein Mann sich schließlich gegen die Annahme des preussischen Kriegsministeriums wenden muß, so kann man ungefähr erkennen, wie weit die Dinge bei uns bediehen sind. Herr Laband hat durchaus nicht aus Wahrheitsliebe und Besonnenheit, noch weniger aus dem Drang freier Bestimmung sich gegen die geschwätzige Handlungsweise des Kriegsministeriums aufgelehnt; er folgte vielmehr lediglich einem unabweisbaren Zwange, wenn er sein Gutachten gegen die preussische Regierung abgab. Er mühte alle seine zahlreichen Lehrlinge einzustampfen lassen, wenn das Verfahren des Kriegsministeriums als zu Recht bestehend anerkannt würde.

Ueber alle Fragen des Reichstagsrechts herrscht nämlich unter den Theoretikern Streit. Welche Grundrechte der Reichstag durch die Verfassung erhalten habe, das ist bis zum heutigen Tage Gegenstand unendlicher Diskussionen unter den Sachgelehrten geblieben. Nur für eine Frage herrscht keine Meinungsverschiedenheit, und das ist gerade die, welche beim Verkauf des Tempelhofer Feldes von dem preussischen Kriegsministerium gegen alle bisherigen staatsrechtlichen Auffassungen praktisch entschieden worden ist.

Laband leugnet das Budgetrecht des Reichstags nahezu ganz, er läßt nicht viel mehr von ihm übrig als eine lächerliche Papiervogelscheuße. Das Einnahmewillkürrecht des Reichstags wird aber von ihm, nicht nur beinahe, sondern völlig bestritten. In Labands vierbändigem Staatsrecht des Deutschen Reiches (IV. Aufl. 7. Aufl. 1901) wird im vierten Bande auf Seite 402 dargelegt:

„Was die Einnahmen des Reiches anlangt, so spricht die Reichsverfassung von einer Bewilligung derselben seitens des Reichstages oder durch das Staatsgesetz nicht. Die Einnahmen des Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen, gesetzlichen Titeln. Die Einnahmen aus den Gebühren, die für die Reichskasse erhoben werden, aus den Steuern, aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, aus den Reichseisenbahnen, aus dem Reingewinn der Reichsbank, die Zinsen aus belegten Reichsfonds usw. stehen in die Reichskasse, ohne daß die Anträge des Etats von irgendwelcher Bedeutung sind. Die letzteren sind keine Ermächtigungen zur Erhebung der Beträge, sondern sie haben den Charakter finanzwissenschaftlicher kalkulatorischer Schätzungen.“

Das preussische Kriegsministerium ist der Meinung, daß die Einlegung des Erlöses für das Tempelhofer Feld in den Etat, seine Verbuchung in Einnahme und Ausgabe auch nur die kalkulatorische Bedeutung habe, daß also von einer Bewilligung oder Ablehnung durch den Reichstag keine Rede sein könne.

Aber gerade die Veräußerung von Reichsvermögen ist das einzige Etwa unabweisbar Einnahmewillkürrecht, das der Reichstag besitzt, weil es die einzige Materie des deutschen Budgetrechts ist, die außer durch die bogen Bestimmungen der Verfassung durch ein besonderes Gesetz unabweisbar geregelt ist.

Kunätsch ist hinsichtlich des Reichsfinanzvermögens bei der Verwendung der französischen Kriegsentwädigung der Grundgedanke allerseitig anerkannt worden, daß sich die Regierung nicht ohne Zustimmung des Reichstags durch Veräußerung oder Verwendung solchen Vermögens Einnahmen verschaffen dürfe. Das Verfahren beim Reichsvermögen aber ist zuerst 1872 für einen bestimmten

Fall, dann durch Gesetz vom 25. Mai 1873 umfassend geregelt worden. § 10 dieses Gesetzes bestimmt,

„daß alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen, die sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen.“

Diese Bestimmung gibt, so erläutert Laband in dem erwähnten Werke den Paragraphen, „dem Bundesrat und dem Reichstage die Befugnis, die in Aussicht genommenen Veräußerungen zu prüfen, und zwar nicht bloß in der Beziehung, ob die daraus zu erwartenden Einnahmen richtig veranschlagt sind, sondern auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Veräußerung selbst. Hieraus ergibt sich das Recht des Bundesrats und des Reichstags, die Veräußerungen von Verwaltungseigentum des Reichs zu genehmigen, beziehentlich zu untersagen.“

Insbesondere wird über die Grundstücke des Reichs durch § 11 jenes Gesetzes angeordnet, daß Einnahmen aus ihrer Veräußerung nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgabt werden dürfen, auch wenn der Erlös ganz oder teilweise zum Erwerb eines anderen Grundstücks oder für einen Ertragsbau bestimmt ist.

Beständen diese Bestimmungen nicht, stände die Veräußerung von Reichseigentum ganz im Belieben der Verwaltung, so könnte das Reichsministerium etwa die ganze Flotte verkaufen, um aus dem Erlös eine Liebesgabe für die Junter oder eine Reichsrendition — ganz ohne Genehmigung des Reichstags — aufzubringen.

Somit bedeutet der Willkürakt des preussischen Kriegsministeriums und seine Theorie des Verkaufs von Reichseigentum „aus eigenem Recht“ den Versuch, den letzten und einzigen Rest von unzweifelhaftem parlamentarischen Einnahmewillkürrecht im deutschen Reich geschwändig zu beseitigen.

Durch die Frage, wie weit es sich etwa nur um eine Verwaltungsmahregel des preussischen Willkürsystems handelt, ist längst entschieden. Ein böshafter Zufall will es, daß gerade Laband, der jetzt den Staatsstreik des preussischen Kriegsministeriums zurückweisen muß, die Auffassung vertreten hat, daß der Landesfiskus, nicht der Reichsfiskus, der Träger der Reichshandlungen der Willkürverwaltung ist. Aber diese Auffassung ist durch eine Denkschrift des Fürsten Bismarck aus dem Jahre 1887 bestritten worden und ebenso hat das Reichsgericht in einem Prozeß am 20. Dezember 1887 entschieden, daß das Reich der rechtliche Träger des Willkürvermögens ist, daß den Kontingentsverwaltungen die ausschließliche und unbedingte Führung aller Willkürverwaltungsgeschäfte nicht nur auf Rechnung, sondern auch in Vertretung des Reichs zusteht, und daß die bei der Rechnungslegung verfassungsmäßig einsetzende Verantwortlichkeit des Reichskanzlers einen entsprechenden Einfluß derselben auf die Akte der Willkürverwaltung und das Resultat der Führung der letzteren mit dem Reichskanzler bedingt.

Es wird von großer Bedeutung werden, inwiefern sich namentlich das Zentrum und die Nationalliberalen als Hüter des großen Budgetrechts des Reichstags bewähren werden. Mit einer formellen Verwahrung gegen die Auffassung des Kriegsministeriums und einer darauffolgenden Bewilligung der rechnerischmäßig in den Etat eingestellten Verkaufssumme ist die Preisgabe des Budgetrechts tatsächlich bejehelt.

Wer das Recht des Reichstags lächeln zu wollen behauptet, muß das Privatgeschick des preussischen Kriegsministeriums ablehnen, ganz abgesehen von den schwerwiegenden sachlichen Gründen sozialpolitischer Art, die ohnehin gegen den schändlichen Handel sprechen.

Klassenhochmut.

Die Vergnadigung der Pommer Borussenjünglinge findet noch ein bemerkenswertes Nachspiel in den Reimungen für staatsbehaltende Weimung und christliche Nächstenliebe.

Die einjährig-freiwilligen Vorursten Graf Finkenstein und v. Quistorp haben in edelster „Mitsinnung“ wüste Ausschreitungen begangen. Sie drangen in die Wohnung des einjährigen-Unteroffiziers Feith, besoffen ihn mit kaltem Wasser und pügelten ihn so, daß er erhebliche Verletzungen erlitt. Die Richter haben diese Ausschreitungen mehr als übermäßigen Streich der „goldenen Jugend“ angesehen, denn als ein schweres Vergehen an einem Vorgelegten. Es wurden keineswegs wie in anderen Fällen, wo Untergebene handgreiflich gegen einen Vorgelegten vorgehen, schwere Bußhausstrafen verhängt, sondern nur eine Gefängnisstrafe von — acht Tagen. Diese Strafe war aber offenbar noch viel zu hart für die Söhne edelster Geschlechter. Der preussische Justizminister sorgte dafür, daß die Gefängnisstrafe durch königliche Gnade in die custodia honesta, ehrenvolle Festungshaft, gemildert wurde.

Dieser ieltame, oder vielmehr bei uns gar nicht mehr seltsame Vorgang, der in den weitesten Kreisen des Volkes eigenartige Verachtungen über den Klassencharakter unserer Staatsbehörden wachrufen mußte, wird jetzt von dem allerchristlichsten Reichshofen, dem Berliner Hofpastoren-

Blatt, und von den scharfmacherisch frechen Hamburg Nachrichten, dem einseitigen Bismarckreptil, als Vorbild für alle Justizübung und als Muster der Gerechtigkeit angepriesen.

Der Reichsbote nimmt für Korpsstudenten und Angehörige der höheren Stände ein besonderes „feineres Ehrgefühl“ als für gewöhnliche Leute des Volkes in Anspruch und begründet damit die Forderung, daß die feinere Klasse, wenn sie gegen das Gesetz sündigt, ganz anders, viel milder bestraft werden müsse. Das Blatt schreibt:

„Im besonderen ist für jeden höher gebildeten und zu seinem Ehrgefühl erzeugten jungen Mann schon die öffentliche gerichtliche Verhandlung seines Unrechts eine empfindliche Strafe, die ihre sühnende Wirkung nicht verfehlt. Jedenfalls ist hier wie da ein Ausgleich zwischen dem harten Recht und dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes (i) durch einen Gnadenakt wohl am Platze, und auch die in Bonn gewöhnliche Gnade entspricht durchaus einer edlen Menschlichkeit. Das Vergehen jener Studenten verdient eine strenge Beurteilung durch die öffentliche Meinung. Aber auch nicht entfernt sieht es auf einer Stufe mit den Rohheitsakten jener proletarischen jugendlichen Unholde, die eine Geißel unserer Zeit sind, weil sie in ihrem Charakter grandioser und allem von einem Geißt ängstlicher Brutalität befeuert werden.“

Wenn je von „ängstlicher Brutalität“ gesprochen werden muß, so trifft dies Wort auf derartige Reueparungen des frommen Blattes zu. Begehen Angehörige der „vornehmen“ Klasse eine Ausschreitung, so sind sie milde zu behandeln, weil sie — zu ihrem Ehrgefühl erzeugen sind! Begehen aber Angehörige der Plebs dieselbe Ausschreitung, so sind es „Unholde“, die nicht hart genug geächtet werden können! In Wahrheit könnten aber viel mehr mißtörende Entschuldigungsgründe und Umstände für die Angehörigen der unbemittelten Volksschichten, wenn sie Ausschreitungen begehen, in Rechnung gestellt werden. Durch ungenügende Schul- und Erziehungseinrichtungen, Mangel an elterlicher Aufsicht, schlechte Einflüsse mancherlei Art, kurzum durch die Gesamtheit der sozialen Mißstände wird manches Kind der armen Klassen auf schlechte Wege gelenkt und schließlich mit dem Straßkinder in Verührung gebracht. Wie viel leichter haben es die Sprößlinge der wohlhabenden Klassen, ein einwandfreies Leben zu führen! Der christliche Reichsbote aber will die sozial Vorzugigen, wenn sie Unrecht verüben, entschuldigt und begnadigt sehen, während die sozial Benachteiligten dem Elend und der Raube überliefert werden sollen.

Noch reizvoller ist die Auffassung, zu der sich die Hamburger Nachrichten über christliche Nächstenliebe und staatliche Gerechtigkeit erheben:

„Wenn für den einen bedeutet die Vorladung vor Gericht, die Verhandlung gegen ihn, die Verurteilung und die Abhängigkeit der Strafe ein Maß von Schädigung in seiner ganzen Existenz, in seiner Karriere und in seiner gesellschaftlichen Stellung, das außer jedem Verhältnis zu dem üblichen Streich steht, den er im jugendlichen Übermut begangen hat. Der andere aber wird durch die gerichtliche Verhandlung kaum irgendwelcher seelischer Pein ausgesetzt, noch trifft ihn durch die Verurteilung nach den Auffassungen der Kreise, denen er angehört, ein Mal. Wenn er seine Strafe abgelesen hat, kehrt er einfach wieder in seine Fabrik zurück. Alles ist damit erledigt, und die Bestrafung bildet für ihn in der Zukunft keinerlei Hindernisgrund für sein Fortkommen. Unseres Erachtens liegt hier eine tatsächliche Ungerechtigkeit vor, zu deren Beseitigung die Anwendung der kaiserlichen Gnade geradezu erfordert wird.“

Derartig rohe Anschauungen wälten tatsächlich in den herrschenden Klassen allenthalben vor und beeinflussen unser ganzes öffentliches Leben. Das Hamburger Blatt spricht offenherzig das aus, was wirklich vorhanden ist. Der Arbeiter wird als ein Individuum ohne Ehrgefühl beschimpft und als ein Mensch betrachtet, dem man die härtesten Beugungen antun kann, ohne daß er sie überhaupt schwer empfindet. Ganz anders dagegen die feinen Jungens der „Besseren und gebildeten“ Leute. Diese haben ein so unendlich hartes Ehrgefühl und sie empfinden jede Anstößung, die die Justiz ihnen zufügt, so schwer, daß es — ungerade wäre, sie nicht so gut wie strafflos zu lassen oder sie nicht zu begnadigen. So werden alle Begriffe von Recht und Gerechtigkeit durch den frechen Klassenhochmut schamlos verdrängt!

Da dürfte das Zentrumsbüchlein, die Germania, das Richtige treffen, indem sie sagt: „Der Fall ist ganz dazu angetan, der sozialdemokratischen Klasse über Klassenjustiz neue Nahrung zu bieten!“

Die Aufgabe der Sozialdemokratie.

Wer stets daran denkt, daß der moderne Sozialismus auf wissenschaftlicher Grundlage beruht, der weiß, daß seine Ziele nicht durch künstliche Mittel erreicht werden können, sondern nur auf dem Wege der natürlichen Entwicklung. Freilich ist es nur ein wunderliches Mißverständnis, wenn dieses Wort „Entwicklung“ häufig so aufgefaßt wird, als wolle es befehlen: ohne menschliches Zutun. Gerade so wenig wie z. B. die Entwicklung einer Stadt „von selbst“ kommt, ohne daß Menschen die Häuser bauen, die Straßen anlegen usw., gerade so wenig geschieht die soziale Entwicklung ohne Tätigkeit der Menschen. Nur lehrt uns die Wissenschaft, daß die Entwicklung nicht künstlich „gemacht“ wird durch die geniale Tätigkeit einzelner überragender Persönlichkeiten, sondern daß